

Richard Giesen

Ungleichbehandlung von Arbeitern und Angestellten in den Tarifverträgen der SOKA-BAU



Nomos

Arbeits- und Sozialrecht

Band 178

Richard Giesen

Ungleichbehandlung von Arbeitern und Angestellten in den Tarifverträgen der SOKA-BAU



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2026

© Richard Giesen

Publiziert von
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Gesamtherstellung:
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-7560-2058-4

ISBN (ePDF): 978-3-7489-5601-3

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748956013>



Onlineversion
Nomos eLibrary



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	9
I. Einführung	11
1. Unterscheidung von Arbeitern und Angestellten in den Tarifverträgen der SOKA-BAU	12
2. Gegenstände der Ungleichbehandlung	13
a. Rahmentarifverträge im Baugewerbe	13
b. Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe	16
aa. Urlaubsverfahren	17
bb. Zusatzversicherung	18
3. Verfassungsrechtliche Fragestellung	19
II. Gleichbehandlung von Arbeitern und Angestellten in wichtigen deutschen Tarifwerken	21
1. (Keine) Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten in wichtigen deutschen Tarifwerken	21
2. (Keine) Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten in wichtigen hoheitlich verbindlich gestellten Tarifverträgen	24
3. Zwischenergebnis	28
III. Rückblick: Abschaffung der Ungleichbehandlung von Arbeitern und Angestellten in Gesetzen des Arbeits- und Sozialrechts	29
1. Arbeitsrecht	29
a. § 622 Abs. 2 BGB a.F.	29
b. § 1 Entgeltfortzahlungsgesetz	30
c. § 5 BetrVG	31
d. Weitere Gesetzesregelungen des Arbeitsrechts, in denen die Teilung von Arbeitern und Angestellten überwunden wurde	32

2. Sozialrecht	34
a. Arbeiter und Angestellte in der Gesetzlichen Rentenversicherung: Einführung des SGB VI und Aufhebung von § 133 Abs. 2 SGB VI a.F.	34
b. Arbeiter und Angestellte in der Gesetzlichen Krankenversicherung: § 5 SGB V, § 6 SGB V	35
3. Zwischenergebnis	35
IV. Verfassungswidrige Ungleichbehandlung von Arbeitern und Angestellten in den Tarifverträgen der SOKA-BAU	37
1. Unmittelbare Grundrechtsbindung bei allgemeinverbindlichen Tarifverträgen, Art. 1 Abs. 3 GG	37
2. Die Unterscheidung von Arbeitern und Angestellten als Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG	39
a. Die Entscheidung des BVerfG zu § 622 Abs. 2 BGB a.F. aus dem Jahr 1990	39
b. Folgejudikatur des BAG und des BVerfG zur Ungleichbehandlung von Arbeitern und Angestellten	41
3. Verfassungswidrige Ungleichbehandlung von Arbeitern und Angestellten durch die Tarifverträge der SOKA-BAU	45
a. Zum Maßstab der Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen in allgemeinverbindlichen Tarifverträgen	45
b. Differenzierungsgründe und Differenzierungsmerkmale	47
c. Fehlende Handhabbarkeit der Unterscheidung von Arbeitern und Angestellten	48
d. Legitimationszusammenhang und Homogenität der Vergleichsgruppen	51
aa. Fehlende Korrelation zwischen witterungsbedingten Schwankungen und Fluktuation sowie Arbeitereigenschaft	52
bb. Erfassung von Branchenteilen ohne erkennbare Witterungseinflüsse und besondere Fluktuation	52
e. Keine zulässige Pauschalierung und Typisierung	55
4. Rechtsfolgen des Gleichheitsverstößes	56
a. Gleichheitsverstoß durch die SOKA-BAU-Tarifverträge	56

b. Gleichheitsverstoß durch die Allgemeinverbindlicherklärungen für die SOKA-BAU- Tarifverträge	57
V. Konkretisierung am Beispiel des Facility Management	61
1. Facility Management: Branche und Tätigkeiten	61
2. Erneuter Befund: Fehlende Handhabbarkeit der Unterscheidung von Arbeiter und Angestellten	64
3. Fortsetzung der Ungleichbehandlung von Arbeitern und Angestellten durch die „Sowohl-als-auch-Rechtsprechung“	65
a. „Sowohl-als-auch-Tätigkeiten“ in den SOKA-BAU- Tarifverträgen	65
b. Prüfkriterien der „Sowohl-als-auch-Rechtsprechung“	67
4. Folge: Geltung eines sachfremden Tarifwerks für Betriebe des Facility Management	68
5. Einzelfälle der Ungleichbehandlungen	69
a. Urlaubskassenverfahren	70
b. Zusatzversorgung	72
c. Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall	73
d. Gehaltsfortzahlung im Todesfall und Sterbegeld	73
e. Kündigungsfristen	74
VI. Zusammenfassung	77
1. Verfassungswidrige Ungleichbehandlung von Arbeitern und Angestellten in den SOKA-BAU-Tarifverträgen	77
2. Ungleichbehandlung von Arbeitern und Angestellten bei Anwendung von SOKA-BAU-Tarifverträgen auf das Facility Management	78
Stichwortverzeichnis	81

Vorwort

In Deutschland ist es schon einige Jahrzehnte her, dass Standesunterschiede staatlich normiert wurden. Während man früher einmal zwischen Adel und Bürgertum unterschieden hatte, waren es später die Angestellten, die sich von den Arbeitern abzusetzen versuchten. Sie hatten damit durchaus Erfolg; es existierten getrennte Rentenversicherungssysteme, getrennte Arbeitsrechtsordnungen und auch getrennte Tarifverträge. Ab den 1990er Jahren beendeten das Bundesverfassungsgericht und der Deutsche Bundestag die gesetzliche Unterscheidung von Arbeitern gegenüber Angestellten. Auch in den meisten Tarifverträgen wurde die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten überwunden.

Dennoch existiert bis heute ein System hoheitlicher Normsetzung, welches Arbeiter gegenüber Angestellten systematisch benachteiligt. Dies sind die Tarifverträge der SOKA-BAU, die seit Jahrzehnten durch das zuständige Bundesministerium für allgemeinverbindlich erklärt werden. Die Allgemeinverbindlicherklärung stellt einen Akt hoheitlicher Normsetzung dar, und deshalb muss sie sich am Maßstab des Grundgesetzes messen lassen.

Diesen Maßstab anzulegen, ist das Anliegen des hiesigen Rechtsgutachtens, das auf einer Anfrage aus der Praxis beruht. Ich danke Herrn Dr. Ernst Böhm, Bad Aibling, der mich auf das Thema aufmerksam gemacht und die Entstehung des Gutachtens mit Sympathie und fachlicher Expertise begleitet hat. Außerdem danke ich Herrn Professor Dr. Dirk Selzer für seine Unterstützung.

München, im März 2026

Richard Giesen

